

Der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf hat am 29.06.2006 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) folgende

Satzung

über die Benutzung des Erholungsgebietes „Seepark Linzgau“

beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

1. Diese Satzung gilt für das von der Stadt Pfullendorf als Eigenbetrieb geführte Freizeit- und Erholungsgebiet „Seepark Linzgau“, mit all seinen Bestandteilen und Anlagen, wie Rasenflächen, Bepflanzungen, Sanitäreanlagen, Wasserflächen, Liegewiesen, Wege, Spielgeräte, Parkflächen, Gebäuden usw..
2. Der Seepark Linzgau erfasst die Grundstücke mit den Flst.Nr. 1421 / 1516-1 / 1516-2 / 1584-003 / 1584-002 / 1586 der Gemarkung Pfullendorf.
3. Die Grenzen des Seepark Linzgau sind aus dem Lageplan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt im Rathaus, Finanzverwaltung zur jederzeitigen Einsichtnahme aus.

§ 2 Widmung und Umfang des Benutzungsrechts

1. Die Einrichtung „Seepark Linzgau“ wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade-, Freizeitgestaltungs- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
2. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch und die Nutzung des Seeparks nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person gestattet.
3. Die Benutzung der Einrichtung ist täglich auf die Zeit zwischen 9.00 Uhr und Sonnenuntergang beschränkt. Ausgenommen hiervon ist der Bereich Ost (Restaurant, Wasserskianlage, Piazza) sowie der Planetenweg und das Haus Baden-Württemberg.
4. Der Eintritt erfolgt unentgeltlich. Für die Benutzung des Badesees wird eine Gebühr, gem. der „Entgeltordnung für den Badebetrieb im Seepark Linzgau“ in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet

1. Innerhalb des Seeparkgeländes, wie auch auf den bereitgestellten Parkflächen ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet. Die Besucher des Seepark Linzgau haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Auf dem Seeparkgelände ist insbesondere untersagt:
 - (a) im Winter die Eisfläche zu betreten; ausgenommen ist der zum Schlittschuhlaufen angelegte Eisweiher, sobald dieser freigegeben wird,
 - (b) innerhalb des Parkgeländes ohne schriftliche Sondererlaubnis Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen, bzw. Parkwege zu befahren und

Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, sofern dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,

- (c) innerhalb des gesamten Parkgeländes Rad zu fahren,
- (d) im Parkgelände zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren,
- (e) Tiere aller Art, insbesondere Hunde mitzubringen,
- (f) außerhalb der eingerichteten Grillplätze zu grillen sowie offene Feuerstellen zu errichten und betreiben,
- (g) der missbräuchliche Genuss von Alkohol,
- (h) die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten,
- (i) das Gelände in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Papier, Flaschen, Getränkedosen, Speiseresten o.ä. zu verunreinigen,
- (j) die baulichen Anlagen, Straßen, Wege, Bäume, Bepflanzungen, Hinweistafeln oder sonstigen Anlagen zu verschmutzen, zu beschriften, zu beschädigen oder an ihnen Plakate anzubringen,
- (k) das Wasser durch Waschen von Personen oder Sachen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu verunreinigen,
- (l) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische akustische Geräte zur Lauterzeugung so zu benutzen, dass andere Besucher durch Lärm erheblich belästigt werden,

- (m) im Erholungsgebiet zu nächtigen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen sind die zum Campen vorgesehenen Wohnmobilstellplätze und ausgewiesene temporäre Zeltwiesen bei Veranstaltungen.
 - (n) Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen oder sonstige gewerbliche Leistungen anzubieten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt vorliegt,
 - (o) die Ausübung der Freikörperkultur.
3. Im Übrigen wird auf die „Rechtsverordnung der Stadt Pfullendorf über die Benutzung des Baggersees im Seepark Linzgau“ vom 26. Juni 2003 verwiesen.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer den Seepark Linzgau einschließlich seiner Bestandteile und Anlagen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand auch ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten wieder herzustellen oder der Stadt Pfullendorf die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§ 5 Anordnungen

Die Stadt Pfullendorf oder das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung, einschließlich der in §3 Abs. 3 genannten Rechtsverordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis

Personen, welche in schwerwiegender Weise oder trotz wiederholter Ermahnung

(a) den Vorschriften dieser Satzung, der „Rechtsverordnung der Stadt Pfullendorf über die Benutzung des Baggersees im Seepark Linzgau“ oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder

(b) in der Anlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht

können des Seepark Linzgau verwiesen werden. Außerdem kann ihnen das Betreten des Seepark Linzgau für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§7 Benutzungssperre

Der Seepark Linzgau sowie einzelne Teilflächen oder Anlagen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden (z.B. bei Veranstaltungen). In diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt. Die Sperrung wird amtlich bekannt gemacht.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung des Seepark Linzgau erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Stadt Pfullendorf haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des von ihr bestellten Aufsichtspersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Pfullendorf nicht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 I Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Nr. 1 und 2 verstößt,

- (b) der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
 - (c) einer aufgrund § 5 erlassenen Anordnung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet,
 - (d) einem gemäß § 6 erteilten Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt,
 - (e) sich einer Benutzungssperre gemäß § 7 widersetzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 142 Abs.2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Pfullendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung

Pfullendorf, den 30.06.2006

gez. Manfred Moll

Beigeordneter